

**36. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung
vom 20. Oktober 1936 i. S. Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement gegen Handelsmühle R. Mechel A.-G.
und Justizdepartement des Kantons Baselstadt.**

Handelsregister.

1. Legitimation des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide in Handelsregistersachen. Erw. 1.
2. Die Definition der Begriffe «Mühle» und «Handelsmühle» im eidg. Getreidegesetz ist nicht massgebend für das Firmenrecht. Erw. 2, 3 u. 4.

A. — Am 18. Februar 1936 teilte die eidgenössische Getreideverwaltung dem eidgenössischen Amt für das Handelsregister mit, die im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragene «Handelsmühle R. Mechel Aktiengesellschaft in Basel, Müllereigeschäft», figuriere seit Jahren nicht mehr in dem gemäss den Bestimmungen des Getreidegesetzes von der Getreideverwaltung geführten Verzeichnis der Handelsmühlen. Am 23. September 1930 habe sie nämlich die Befreiung von den den Handelsmühlen nach Massgabe der Getreidegesetzgebung überbundenen Pflichten und Löschung im Verzeichnis der Handelsmühlen verlangt, mit der Erklärung, sie habe die Handelsmüllerei in ihrem Betriebe vollständig eingestellt.

Das eidgenössische Amt für das Handelsregister gab durch Schreiben vom 20. Februar 1936 dem Handelsregisterbureau Basel-Stadt von diesem Tatbestand Kenntnis und ersuchte es zu prüfen, ob die Aktiengesellschaft nicht in Anwendung von Art. 1 und 15 der Handelsregisterverordnung II vom 16. Dezember 1918 zur Abänderung ihrer Firma aufzufordern sei.

B. — Das Handelsregisterbureau Basel-Stadt forderte die Gesellschaft am 21. Februar 1936 zur Firmaänderung auf und setzte ihr hiefür am 9. März 1936 eine Frist von zwei Monaten an.

Die Gesellschaft widersetzte sich der Firmaänderung, indem sie in einem Antwortschreiben vom 5. Mai 1936 im wesentlichen folgendes geltend machte :

1) Richtig sei, dass sie am 23. September 1930 um die Befreiung von den den Handelsmühlen gemäss der Getreidegesetzgebung überbundenen Pflichten und um Löschung im Verzeichnis der Handelsmühlen nachgesucht habe. Richtig sei auch, dass sie keine Handelsmühle im Sinne des Getreidegesetzes sei.

Nun sei aber der Begriff «Mühle» im Sprachgebrauch lange vor Inkrafttreten des Getreidegesetzes ein viel weiterer gewesen. Er habe insbesondere auch Futterwarenmühlen, Papiermühlen, Ölmühlen, Farbmühlen, Gewürzmühlen usw. umfasst. Gelegentlich sei er sogar gleichwertig mit «Werk» verwendet worden, wie namentlich in den Wortbildungen Hammermühle, Sägemühle, Windmühle usw.

2) Die Firma besitze auch heute noch eine vollständige, betriebsbereite Mühleneinrichtung. Sie könne demzufolge die Vermahlung jederzeit wieder aufnehmen. Brotgetreide vermahle sie allerdings zur Zeit nicht selbst, vielmehr habe sie damit die mit ihr wirtschaftlich verbundene Edwin Wehrli Aktiengesellschaft betraut, deren Produkte sie vertreibe. Dagegen werde die eigene Mühlenanlage fortlaufend zur Vermahlung von Futterwaren (Mais und Hafer) verwendet. Die Gebäulichkeiten der Handelsmühle würden auch heute noch zu keinen andern Zwecken verwendet als zur Müllerei, wie dies von alters her der Fall gewesen sei.

Die Firma sei also nach allgemein schweizerischem Sprachgebrauch immer noch Handelsmühle, und demzufolge seien weder Firmabezeichnung noch Zweckbestimmung unzutreffend.

C. — Das Handelsregisterbureau Basel-Stadt überwies die Angelegenheit am 8. Juni 1936 seiner Aufsichtsbehörde, dem Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt, zum Entscheid. Dieses gelangte nach Anhörung der Justizkom-

mission zum Schlusse, es sei nicht gerechtfertigt, von der Gesellschaft eine Änderung der Firma zu verlangen, wovon dem Registerbureau am 2. Juli 1936 Kenntnis gegeben wurde.

D. — Hiegegen hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 30. Juli 1936 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben, mit dem Antrag: « Es sei der Entscheid des Justizdepartementes von Basel-Stadt vom 2. Juli 1936 aufzuheben und die Gesellschaft Handelsmühle R. Mechel Aktiengesellschaft zu verpflichten, das Wort Handelsmühle in ihrer Firma zu streichen oder sachgemäss zu ersetzen und den Unternehmenszweck mit dem heutigen Stand des Geschäftes in Einklang zu bringen. »

E. — Das Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt und die Handelsmühle R. Mechel Aktiengesellschaft beantragen in ihren Vernehmlassungen vom 24. bzw. 25. August 1936 Abweisung der Beschwerde. Die Gesellschaft bestreitet in erster Linie die Beschwerdelegitimation des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes. Legitimiert sei gemäss Art. 9 Abs. 2 VDG nur der gesamte Bundesrat. Im übrigen wird wiederholt, dass die Definition der « Handelsmühle » im Getreidegesetz für das Firmenrecht keine Gültigkeit haben könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist zur Beschwerdeführung legitimiert. Allerdings bestimmt Art. 9 Abs. 2 VDG, dass gegen Entscheide, die von der letzten kantonalen Instanz erlassen worden sind, der Bundesrat Beschwerde führen kann. Und nach Art. 103 Abs. 1 BV hat, wenn auch die Geschäfte des Bundesrates nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt sind, der Entscheid doch vom Bundesrat als Behörde auszugehen. Allein Art. 103 Abs. 2 BV sieht dann vor: « Durch die Bundesgesetzgebung können bestimmte Geschäfte den Departementen oder ihnen untergeordneten Amtsstellen unter Vorbehalt des Beschwerderechtes zur

Erledigung überwiesen werden ». Eine spezielle bundesrechtliche Norm, welche die Beschwerdeführung in Handelsregistersachen dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement überweisen würde, besteht nun nicht. Dagegen bestimmt Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26. März 1914 allgemein, der Bundesrat sei befugt, unter Mitteilung an die Bundesversammlung bestimmte Geschäfte den Departementen oder ihnen unterstellten Amtsstellen zur Erledigung zuzuweisen. Gestützt auf diese Delegationsbefugnis hat der Bundesrat in seinem Kreisschreiben vom 12. Februar 1929 (BBl. 1929 I 186) das ihm laut Art. 9 Abs. 2 VDG zustehende Recht, gegen kantonale Entscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu erheben, zugewiesen: « a. Inbezug auf Militärpflichtersatz, Kriegssteuer und Ziff. VIII des Anhanges: an die eidgenössische Steuerverwaltung; b. inbezug auf die übrigen Entscheide: an das Departement, dessen Geschäftskreis der Entscheid betrifft ». Da Handelsregistersachen in den Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartementes fallen, muss deshalb dessen Beschwerdelegitimation im vorliegenden Falle bejaht werden (im nämlichen Sinne hat das Bundesgericht, wenn auch ohne nähere Begründung, schon mehrfach entschieden, vgl. BGE 55 I 349; 60 I 35 ff., sowie den nicht publizierten Entscheid i. S. eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement c. C. J. Brupbacher und Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich vom 4. April 1933).

2. — Nach Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Getreideversorgung des Landes vom 7. Juli 1932 (Getreidegesetz) sind Mühlen Betriebe, in denen gewerbsmässig mit Mahleinrichtungen gearbeitet wird, wie sie zur Herstellung eines ortsüblichen Backmehls erforderlich sind. Diese Umschreibung deckt sich mit der Auslegung, die der allgemeine — deutsche und französische — Sprachgebrauch dem Begriff Mühle gibt, offensichtlich nicht. Denn danach sind Mühlen zunächst Gewerbebetriebe mit Zerkleinerungsvorrichtungen, die dazu dienen, mehr oder

weniger feste Stoffe in Mehl oder Schrot zu verwandeln. Schon diese Auslegung geht erheblich weiter, als die vom Getreidegesetz gewählte Definition. Darüber hinaus ist der Begriff der Mühle im Laufe der Zeit auch noch auf eine ganze Reihe von Werkanlagen ausgedehnt worden, nur weil diese früher, ähnlich wie die eigentlichen Mühlen, durch Wasser- oder Windkraft betrieben worden sind. Man spricht nicht nur von Getreidemühlen (Roggen- und Weizenmühlen), sondern auch von Hafer-, Mais-, Graupen-, Öl-, Zement-, Kohlenstaub-, Papier-, Sägemühlen usw. (vgl. Weigand-Hirt, Deutsches Wörterbuch, 5. Aufl., 2, 230; Meyers Lexikon, 7. Aufl., 8 nach 808; Brockhaus, Handbuch des Wissens in vier Bänden, 6. Aufl., 3, 298; Brockhaus, Konversationslexikon in 16 Bänden, 14. Aufl., 12, 47, sowie Larousse du XX^e siècle en six volumes, 4, 1014).

Es erhebt sich daher die Frage, ob die enge Begriffs-umschreibung von Art. 15 Abs. 1 des Getreidegesetzes über den Anwendungsbereich dieses Gesetzes hinaus Geltung beanspruche. Das ist zu verneinen. Art. 15 Abs. 1 dient bloss dazu, den Kreis der Betriebe zu umschreiben, die gemäss Abs. 2 des nämlichen Artikels der Aufsicht des Bundes unterstehen und gemäss den Absätzen 3 und 4 gewissen Verpflichtungen unterworfen sind (Pflicht, das in die Mühlenanlagen verbrachte Getreide zu verarbeiten, sowie den Organen des Bundes jederzeit Zutritt zu den Geschäftsräumen und, soweit es für die Durchführung des Getreidegesetzes nötig ist, Einsicht in ihren Betrieb und in ihre Buchführung zu gewähren, und endlich Pflicht zur Auskunfterteilung). Eine Antastung des allgemeinen, viel weitern Sprachgebrauches lag dem Gesetzgeber fern. Hierzu wäre auch gar kein Anlass vorhanden gewesen.

Unter diesen Umständen kann, wenn jemand, andere als die in Art. 15 des Getreidegesetzes erwähnten Produkte vermahlend, seinen Betrieb Mühle nennt, nicht von einer firmenrechtlichen Unwahrheit die Rede sein.

Ebensowenig steht eine Verletzung öffentlicher Inte-

ressen in Frage. Sie wird vom Beschwerdeführer denn auch gar nicht ernsthaft behauptet, jedenfalls aber in keiner Weise auch nur glaubhaft gemacht.

Schliesslich ist auch eine Täuschung des Publikums nicht zu befürchten. Insbesondere kann nicht etwa gesagt werden, durch die Begriffsumschreibung des Getreidegesetzes habe bewirkt werden wollen, dass fortan das Publikum (speziell Geld- und Kreditgeber, sowie Kunden), wenn von einer Mühle die Rede sei, darauf abstellen dürfte, dass es sich um einen kontrollierten Betrieb handle. Denn die im Getreidegesetz vorgesehene Aufsicht des Bundes bezieht sich ausschliesslich darauf, ob die Mühlen (im Sinne dieses Gesetzes) den ihnen im Interesse der Versorgung des Landes mit Getreide vorgesehenen speziellen Verpflichtungen nachkommen. Ausser Frage steht eine Kontrolle etwa über die allgemeine Geschäftsführung, die Solvenz usw. An der im Gesetz vorgesehenen Kontrolle ist das Publikum geschäftlich desinteressiert und deshalb auch nicht legitimiert, sich auf diese zu stützen. Nach dieser Richtung hin besteht ein grundlegender Unterschied zu der Bundesaufsicht etwa über die Banken und Sparkassen, wo mit der Kontrolle ein Schutz des Publikums beabsichtigt ist. Deshalb sieht denn auch Art. 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 ausdrücklich vor: « Unternehmen, welche diesem Gesetz nicht unterstehen, dürfen weder in der Firma noch in der Bezeichnung des Geschäftszweckes noch in Geschäftsreklamen den Ausdruck « Bank » oder « Bankier » in irgendeiner Wortverbindung verwenden. » Der Umstand, dass für das Müllereigewerbe eine analoge Vorschrift fehlt, spricht dafür, dass eine solche für dieses Gebiet nicht beabsichtigt war.

Die Firma R. Mechel Aktiengesellschaft hat nun allerdings in den letzten Jahren in der Hauptsache nicht mehr gemahlen, sondern nur noch mit Mahlprodukten gehandelt. Immerhin ist durch das Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt festgestellt worden, dass die gesamte Müllerei-

vorrichtung noch vorhanden ist und zudem wenigstens in Futtermitteln noch periodische Vermahlungen stattfinden. Das wird auch durch die Bescheinigungen dreier Müllereiarbeiter bestätigt. Allerdings wird für das Vermahlen Personal einer andern Mülerei beigezogen. Das ist aber durchaus nebensächlich; wesentlich ist, dass die Arbeit im Betriebe der Gesellschaft, in deren Auftrag und auf deren Rechnung erfolgt. Sie darf daher in ihrer Firma die Bezeichnung Mühle führen. Dies umsomehr, als die vorhandenen Einrichtungen technisch jederzeit eine Wiederaufnahme des Vollbetriebes erlauben.

3. — Was die Beschwerde in erster Linie beanstandet, ist denn auch nicht die firmenrechtliche Verwendung der Bezeichnung Mühle, sondern das Hauptgewicht wird auf die Erwirkung eines Verbotes, sich Handelsmühle zu nennen, gelegt. Allein auch das zu Unrecht.

Handelsmühlen sind nach Art. 16 Abs. 1 des Getreidegesetzes Mühlen (im Sinne des Art. 15), deren Inhaber Weizen, Roggen oder Dinkel gewerbsmässig verarbeiten und die Mahlerzeugnisse verwerten oder veräussern. Ihnen sind in Art. 16 Abs. 2 die Kundenmühlen gegenübergestellt, d. h. Mühlen, deren Inhaber im Lohn für Produzenten zur Selbstversorgung Getreidearten einheimischer Herkunft verarbeiten, die von diesem Gesetz erfasst werden.

Richtig ist, dass diesen Handelsmühlen durch das Getreidegesetz wiederum eine ganze Reihe spezieller Verpflichtungen auferlegt wird. So hat sich, wer eine Handelsmühle betreiben will, bei der Getreideverwaltung anzumelden. Er muss für die Erfüllung der ihm durch das Getreidegesetz und durch die Ausführungsvorschriften auferlegten Pflichten Sicherheit leisten (Art. 16 Abs. 4). Die Inhaber von Handelsmühlen haben gemäss den Ausführungsvorschriften über den Eingang und über die Verwendung des Getreides, sowie über den Ausgang des Backmehls, der übrigen Mahlerzeugnisse und der Abfälle Buch zu führen (Art. 16 Abs. 5). Sie sind ferner durch Art. 17 Abs. 1 verpflichtet, die ihnen zugewiesene Hälfte des

Getreidevorrates des Bundes ohne Entschädigung zu lagern. Für sachgemässe Lagerung, Besorgung, Auswechslung und Beaufsichtigung des Getreides sind sie verantwortlich (Art. 17 Abs. 4). Schliesslich sind die Inhaber von Handelsmühlen verpflichtet, das durch den Bund erworbene Inlandgetreide von ihm zu übernehmen (Art. 19 Abs. 1).

Trotz diesen Verpflichtungen ist nicht einzusehen, warum sich nicht auch jemand, der mit andern als den im Getreidegesetz speziell aufgeführten, selbthergestellten Mahlprodukten im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches Handel treibt, Handelsmüller nennen dürfte.

Selbst wenn, wie in der Beschwerde behauptet, indessen durch keine Unterlagen bewiesen wird, in Fachkreisen unter Handelsmühle das nämliche verstanden werden sollte wie in Art. 16 Abs. 1 des Getreidegesetzes, so wäre das noch kein Grund, bei der Verwendung dieser Bezeichnung durch andere Unternehmungen den Einwand der Unwahrheit im Sinne des Firmenrechtes zu erheben. Denn eine solche Verwendung würde jedenfalls dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht widersprechen, und für die Annahme, dass eine allfällige einschränkende Handhabung des Begriffs in Fachkreisen einem weitem Publikum geläufig wäre, liegt nichts vor.

Im übrigen kann auch hier von einer Verletzung öffentlicher Interessen nicht die Rede sein. Auch in bezug auf die Handelsmühlen fehlt ein Interesse an einer allgemein gültigen Begriffsumschreibung im Getreidegesetz. Vielmehr wollte man wiederum bloss den Kreis der der Bundesaufsicht unterstellten und mit ganz besonderen Pflichten behafteten Mühlen umschreiben. Wenn sich dann in der Firma auch noch andere Betriebe, d. h. andere Produkte vermahlende und vertreibende Mühlen Handelsmühlen nennen, so ruft das keinen Bedenken. Es wird denn auch in der Beschwerde — mit Recht — nicht etwa geltend gemacht, seitens des Publikums bestehe ein schutzwürdiges Interesse daran, schon aus der Firma eines Unternehmens zu er-

sehen, ob man es mit einer der Aufsicht des Bundes unterstehenden und mit den entsprechenden Pflichten belasteten eigentlichen Handlungsmühle zu tun habe. Auch hier ist die Kontrolle gewissermassen eine rein interne, das Publikum nicht interessierende Angelegenheit. Deshalb kann von einer Täuschung nicht die Rede sein.

4. — Die früher vom Bundesgericht in angeblich ähnlichen Fällen erlassenen Erkenntnisse sind in Wirklichkeit anders gestaltet.

Die Kursaalentscheidungen (BGE 56 I 358 ; 61 I 139) fassen auf der Feststellung, dass in der Schweiz als Kursaal allgemein eine Unternehmung gilt, « welche von einer Gesellschaft betrieben wird, die als berufener Förderer der mit dem Fremdenverkehr verbundenen allgemeinen Interessen des Platzes oder seines engern oder weitem Umkreises anzusehen ist und die sich zum Zwecke gesetzt hat, für die Unterhaltung der Gäste zu sorgen und ihnen einen gesellschaftlichen Mittelpunkt zu bieten ». Für das Publikum ist es daher nicht gleichgültig, ob ein wirklicher oder nicht vielmehr bloss ein angeblicher Kursaal vorliegt, und deshalb entschied das Bundesgericht, es dürfe niemand sein Unternehmen Kursaal nennen, der die erwähnten Voraussetzungen nicht erfülle. Im Gegensatz zu diesen Verhältnissen beim Kursaal kann unter allen Umständen in bezug auf die Mühle, hinsichtlich eines weitem Publikums aber auch in bezug auf die Handlungsmühle, nicht gesagt werden, dass darunter nur gerade das verstanden werde, was im Getreidegesetz niedergelegt ist.

Ähnlich verhält es sich beim Entscheid i. S. Riedi gegen Regierungsrat von Nidwalden vom 9. Juli 1934 betreffend Berechtigung zur Führung der Bezeichnung « Hotel-Pension ». Der Umstand, dass es sich hier um eine — im Kanton Nidwalden — patentierte Berufsart handelte, macht es notwendig, nicht patentierten Betrieben die Verwendung der Bezeichnung Hotel-Pension schlechthin zu verbieten. Denn patentierte Berufe sind regelmässig einer gewissen Staatsaufsicht, bezw. Kontrolle, unterstellt.

Wer daher mit dem Inhaber eines patentierten Betriebes in Berührung kommt, darf annehmen, dass gewissen Minimalanforderungen Genüge geleistet sei. Führt auch ein Nichtpatentierter in seiner Firma die Bezeichnung eines patentierten Gewerbes, so ist der Weg für Täuschungen des Publikums geöffnet, während diese Gefahr bei Mühlen und Handlungsmühlen nicht besteht.

5. — Aus den angeführten Gründen erweist sich auch der Beschwerdeantrag, es sei der Unternehmenszweck mit dem heutigen Stand des Geschäftsbetriebes in Einklang zu bringen, als unbegründet.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

III. FABRIK- UND GEWERBEWESEN

FABRIQUES, ARTS ET MÉTIERS

37. Urteil vom 24. September 1936 i. S. Gehri gegen Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Unterstellung unter das Fabrikgesetz.

1. Eine Zimmerei und Schreinerei, in der motorische Kraft verwendet wird, darf dem Fabrikgesetz unterstellt werden, wenn darin 6 und mehr Arbeiter beschäftigt werden. — Ein vorübergehendes Sinken der Arbeiterzahl unter die Mindestgrenze ist unerheblich.
2. Aussenarbeiter des Betriebs sind bei Feststellung der Betriebsgrösse auch dann mitzurechnen, wenn sie ausschliesslich auf den Bauplätzen und im Kundenhaus verwendet werden, die eigentliche Fabrikationsstätte also nicht betreten.
3. Dass die Verordnung I (Art. 7, Abs. 1 bis) Aussenarbeiten im Hoch-, Tief- und Leitungsbau von der Anwendung des Gesetzes ausnimmt, steht der Mitzählung, die auf dem Gesetz (Art. 1, Abs. 2) beruht, nicht entgegen.